

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 533/09 B

L 3 R 183/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 R 17/05 (SG Köln)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
2. Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Bramsche,
Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Januar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 2009 wird als unzulässig
verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit einem von ihrem Bevollmächtigten, Herrn V. M. ,
unterzeichneten Schreiben vom 27.11.2009, ergänzt durch Schreiben vom 5.12.2009, Be-
schwerde eingelegt.

Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewie-
sen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einle-
gen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Auf die genaue Beachtung der
Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Ein-
gangsbestätigung der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts (BSG) vom 3.12.2009 beson-
ders hingewiesen worden. Der Bevollmächtigte der Klägerin zählt nicht zu dem nach § 73 Abs 4
SGG vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis.

In diesem Zusammenhang kann die Klägerin nicht mit dem Einwand durchdringen, dass der im
Verfahren vor dem BSG bestehende Vertretungszwang gegen die Verfassung oder europäi-
sches Recht verstoße. Aus den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention
(EMRK), in denen Mindestanforderungen für das Recht auf ein faires Verfahren und auf wirk-
same Beschwerde festgelegt sind (Art 6 und 13), sowie aus dem Grundgesetz lässt sich ein
Verbot des Vertretungszwangs vor Revisionsgerichten nicht ableiten (vgl/
Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 9, 194 <199 f>; 10, 264 <267 f>; SozR 3-1500 § 160a
Nr 7; BSG vom 21.8.2003, B 3 P 8/03 B, Juris RdNr 6). Die Normierung einer Verpflichtung zur
Vertretung durch fachkundige Prozessbevollmächtigte in Rechtsmittelverfahren vor einem
obersten Bundesgericht enthält offensichtlich auch keine Diskriminierung wegen der in Art 14
EMRK im Einzelnen aufgeführten Merkmale (Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, soziale Herkunft
etc), zumal für Verfahren mit hinreichender Erfolgsaussicht die Möglichkeit der Bewilligung von
Prozesskostenhilfe besteht. Auch für einen Verstoß gegen das Verbot des Missbrauchs der in
der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten (Art 17 EMRK) ist nichts ersichtlich.

Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss
ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1
Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.